

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1041. Gemeindewesen (Zweckverband Seewasserwerk Küschnacht-Erlenbach)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Erlenbach und Küschnacht bilden seit 1992 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks (RRB Nr. 2708/1992). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeklände keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Küschnacht-Erlenbach enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 22. Juni 2009.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach,
Gemeindeverwaltung Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32,
8700 Küsnacht,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach,
 - Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht,
- den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli